

Begründung:

Nach § 14 des Ladenschlussgesetzes (LSchlG) kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von den Regelungen des § 3 LSchlG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen bis 18:00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Da für 2005 bislang nur drei verkaufsoffene Sonntage in Schortens geplant sind (Frühlingsfest, Oktoberfest, Adventsmarkt) kann dem Antrag der TGM Schortens, aus Anlass des 1. Schortenser Stadtfestes am 23.01.2005 einen verkaufsoffenen Sonntag durchzuführen, entsprochen werden.